

AöL-Information

Fassung vom 26.11.2021

Rechtsauslegung

Auswirkungen der Aufnahme von Salz in den Geltungsbereich der neuen Bio-Verordnung auf die Kennzeichnung von salzhaltigen Erzeugnissen

Sehr viele Lebensmittel, die zum direkten Konsum durch den Verbraucher vorgesehen sind, aber auch viele Halberzeugnisse enthalten Salz. Die Anteile des eingesetzten Salzes sind sehr unterschiedlich. Salz ist Geschmacksstoff, aber auch bei vielen Produkten wichtig für die Stabilisierung oder die Dosierbarkeit (Brot und Backwaren 1.5-2%, Käse bis 4%, Wurstwaren bis 6%, Fisch/Salzheringe 12-14%, Gewürzsalze >40%, Instant-Gemüsebrühe bis 50% und Kräutersalz > 80%). Dazu kommen Halberzeugnisse für die industrielle Verarbeitung, wie Gewürzmischungen die typischerweise hohe Anteile an Speisesalz beinhalten. All diese Erzeugnisse werden auch als Bio-Erzeugnisse im Markt angeboten.

Die neue Bio-Verordnung (EU) 2018/848 nimmt „Meersalz und andere Salze für Lebensmittel und Futtermittel“ über die Anlage 1 zum Artikel 2 in den Geltungsbereich der Verordnung auf. Hierbei hebt Artikel 2 zweiter Absatz auf „bestimmte andere eng mit der Landwirtschaft verbundene Erzeugnisse“ ab. D.h. dass es sich nicht um landwirtschaftliche Erzeugnisse handelt, sondern um „eng“ – nahestehende - Erzeugnisse. Der Erwägungsgrund (10) verdeutlicht dies mit folgenden Worten: „Schließlich sollten Meersalz und andere Salze für Lebens- und Futtermittel in den Geltungsbereich dieser Verordnung einbezogen werden, da sie unter Anwendung natürlicher Produktionstechniken erzeugt werden können und ihre Erzeugung zur Entwicklung ländlicher Räume beiträgt und somit unter die Ziele dieser Verordnung fällt.“ Hier ist keine Verbindung zur landwirtschaftlichen Produktion formuliert. Die Intention des Gesetzgebers ist klar. Es geht um die Einbeziehung von Salz in den Geltungsbereich der Verordnung. Und nicht um Änderungen der Produktkennzeichnung.

Artikel 30 der neuen Bio-Verordnung regelt die Kennzeichnung von Bio-Erzeugnissen. Außer im Bereich der Herkunftskennzeichnung und der Ergänzung für Bio-Aromen wurden an den Kennzeichnungsvorschriften keine Änderungen zur Vorgänger-VO (EU)

834/2007 vorgenommen. Die bisherige Systematik der Produktkennzeichnung ist unverändert.

Ein zusammengesetztes Erzeugnis, auch wenn es mit Salz hergestellt wurde, das bisher gemäß Artikel 23 (4) a) der VO (EU) 834/2007 gekennzeichnet wird, unterliegt jetzt der Vorschrift gemäß Artikel 30 (5) a) der VO (EU) 2018/848.

Gemäß (5) a) dürfen Lebensmittel mit den Bezeichnungen nach Absatz (1) (bio) in der Verkehrsbezeichnung und im Verzeichnis der Zutaten bezeichnet werden, wenn (i) die Vorschriften Anhang II Teil IV eingehalten sind und ii) mindestens 95% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus biologischem Anbau stammen.

Anhang II Teil IV führt in Punkt 2.2.2 „Folgende Erzeugnisse und Stoffe dürfen für die Verarbeitung von Lebensmitteln verwendet werden“. Aus „e) Trinkwasser und ökologische/biologische oder nichtökologische/nichtbiologische Salze (hauptsächlich aus Natrium- oder Kaliumchlorid), die im Allgemeinen bei der Lebensmittelverarbeitung verwendet werden;“.

Damit ist klar, dass „normales“ Salz bei der Herstellung von Bio-Lebensmitteln mit Bio in der Verkehrsbezeichnung eingesetzt werden darf.

Abschnitt 2.2.4. regelt dann im Detail, welche Zutaten einer Rezeptur zum Zwecke der Berechnung nach Artikel 30 5) zu berücksichtigen sind: „b) Zubereitungen und Stoffe gemäß Nummer 2.2.2 Buchstaben a, c, d, e und f werden nicht zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gerechnet;“

Unter b) ist eindeutig zu entnehmen, dass Salz (Bezug 2.2.2 e) nicht als landwirtschaftliche Zutat zu berechnen ist.

Diesen Überlegungen stehen auch nicht die Ausführungen gemäß Anhang II Teil IV 2.1 a) entgegen, der vorsieht, dass ökologische Erzeugnisse überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt werden müssen. Ganz im Gegenteil: auch hier wird nochmals geklärt, dass Kochsalz nicht zu berücksichtigen ist.

Damit ist klar, dass der Einsatz von Salz in Bio-Produkten, und zwar unabhängig von dessen Mengenanteil, einer Bio-Kennzeichnung in der Verkehrsbezeichnung gemäß Art 30 (5) a) nicht entgegensteht.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass keine Veränderungen an der Kennzeichnung von salzhaltigen Bio-Erzeugnissen ausgelöst werden, wenn bei deren Produktion konventionelles Salz eingesetzt wurde.

Dies trifft auch auf Erzeugnisse zu, bei denen Salz in der Verkehrsbezeichnung auftritt, wenn es sich um Verkehrsbezeichnungen handelt, bei denen Salz ein Teil des Namens ist. Also z.B. „Bio Salzstangen“, „Bio Salzhering“, „Bio Kräutersalz“ oder „Bio Saltlets“.

Selbstverständlich müssen in der Zutatenliste die Bio-Zutaten korrekt identifiziert werden.

Unternehmen, die künftig Bio-Salze einsetzen, ist zu empfehlen, dieses im Rahmen einer positiven Produktdifferenzierung vorzunehmen und z.B. bei der Produktkommunikation auch auf der Schauseite des Etikettes die Verwendung von Bio-Salz herauszuheben. Also z.B. Rindersalami „jetzt mit Bio Salz“. Selbstverständlich muss dann in der Zutatenliste auf das verwendete ökologische Salz hingewiesen werden.

AöL Rechtsauslegung

Die Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V. (AöL) repräsentiert die Interessen der verarbeitenden Lebensmittelindustrie im deutschsprachigen europäischen Raum. Das Aufgabengebiet der AöL umfasst die politische Interessensvertretung sowie die Förderung von Austausch und Kooperation unter den Mitgliedern. Die über 120 AöL-Unternehmen, von klein- und mittelständischen bis hin zu international tätigen Betrieben, erwirtschaften einen Umsatz von über 4 Milliarden Euro mit biologischen Lebensmitteln. Die AöL ist in sämtlichen Belangen der ökologischen Lebensmittelverarbeitung Gesprächspartner für Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Medien.

Kontakt:

Dr. Alexander Beck

Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller e.V.

Untere Badersgasse 8 | 97769 Bad Brückenau | Tel: +49 (0) 9741 938 733 1

alexander.beck@aoel.org | www.aoel.org